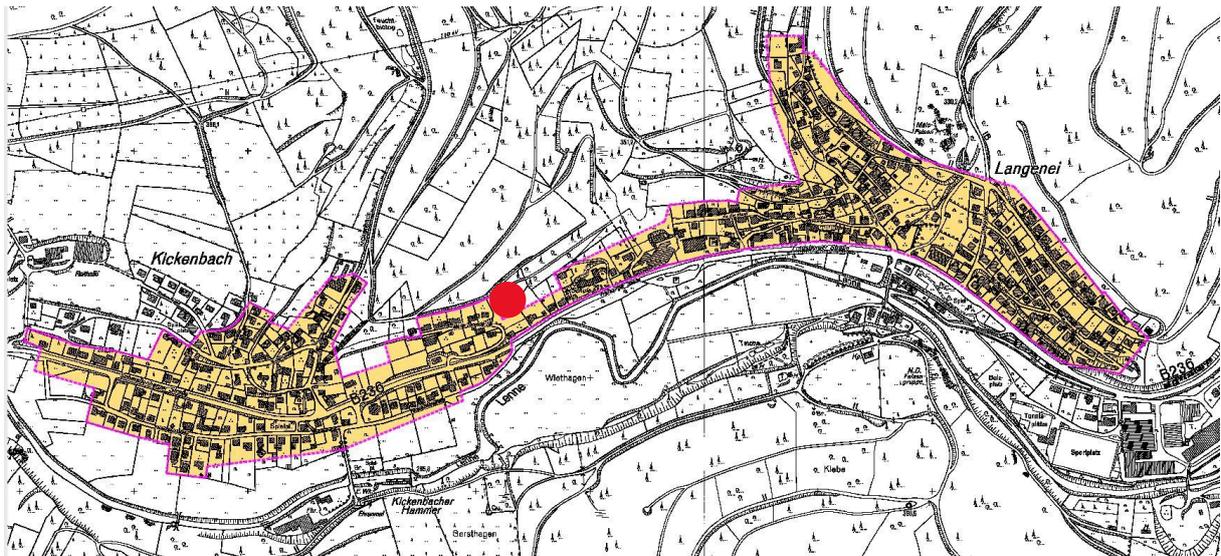




# STADT LENNESTADT

## BEGRÜNDUNG

zur Ergänzungssatzung der  
Stadt Lennestadt für den Ortsteil  
Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“  
(§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)



48125 Innenbereichssatzung Kickenbach - Langenei

Stand: 14.11.2022



**Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt  
für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Städtebauliches Konzept</b>
<b>2.</b>	<b>Überörtliche und örtliche Planungen</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Wirkung</b>
<b>4.</b>	<b>Eingriffsregelungen und Artenschutz</b>
<b>5.</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>
<b>6.</b>	<b>Hinweise</b>
<b>7</b>	<b>Verfahrensvermerke</b>



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### 1. Städtebauliches Konzept

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Kickenbach sind im Verhältnis zur rückläufigen demografischen Entwicklung zwar grundsätzlich im ausreichendem Umfang Baugrundstücke vorhanden, die Baulücken werden jedoch nicht zur sofortigen Bebauung zur Verfügung gestellt.

Das Ziel der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist es, eine ca. 1558 m<sup>2</sup> große, im Außenbereich liegende und durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägte Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kickenbach einzubeziehen und neue Wohnbauflächen zu schaffen. Für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB anzuwenden.

In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kickenbach werden im zentralen Bereich Teile von Außenbereichsgrundstücke einbezogen, siehe Teil A Übersichtsplan Satzung. Die Fläche fällt von Norden nach Süden ab. Die genaue Begrenzung der Teilstücke des einbezogenen Außenbereichs sind dem Detailplan B zur Satzung zu entnehmen. Es handelt sich hierbei um Teilflächen folgender Grundstücke:

Stadt Lennestadt, Gemarkung Altenhudem, Flur 7, Flurstück 469 tlw..

Auf der einbezogenen Fläche wird Baurecht für 2 Einzelhäuser oder 4 Doppelhaushälften begründet. Die Erschließung der Bauflächen erfolgt unmittelbar durch Anschluss an die Maria-Theresia- Straße.

Der Ergänzungsbereich umfasst 2.819 m<sup>2</sup> Fläche des planungsrechtlichen Außenbereichs. Die Satzung setzt hier städtebauliche Festsetzungen als Entwicklungsziele der Stadt Lennestadt i.S.v. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB fest, wonach einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 BauGB getroffen werden können.



## **Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind keine Erkenntnisse gewonnen worden, dass mit der Abgrenzung von Innenbereichsflächen erheblich nachteilig der Biotop- und oder Grundwasserschutz beeinträchtigt wird. Daher ist die Aufnahme von Hinweisen und Festsetzungen aus Gründen des Biotop- und Grundwasserschutzes mit Relevanz für die Bauausführung auf der erweiterten Satzungsfläche bisher nicht zu besorgen.

Im Gelände befindet sich eine Trockenmauer, die Stützfunktion beim Abfangen von verschiedenen hängigen Geländehöhen einnimmt. Diese ist flankiert von solitären Feldgehölzen (Eichen). Der Zustand der Mauer ist stark verwittert und erheblich von Moosen und Gräsern bewachsen.

Aus Gründen der Geländestabilität und potenzieller Habitat Eigenschaft der Trockenmauer für z.B. Reptilien wird in der Planzeichnung nachrichtlich die Lage der Stützmauer gekennzeichnet und mit Erhaltungsfestsetzung vor zukünftigen baulichen Eingriffen geschützt. Außerdem wird talseits ein Puffer von mindestens 1 Meter vor dem Mauerwerk durch Festsetzung freigehalten, womit Reptilien weiterhin ein Jagdhabitat für Insekten etc. gesichert bleibt.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Maria-Theresia-Straße gesichert, die ausreichende Ver- und Entsorgung soll gemäß der Vorplanung des Architekturbüros Krämer, Lennestadt überwiegend mittels Anschluss an die vorhandenen Netze sichergestellt werden. Aufwendige Erschließungsmaßnahmen sind mit der Planung durch die öffentliche Hand nicht zu besorgen.

Mittels verkehrlichem Anschluss der Satzungsfläche an die Maria-Theresia-Straße muss eine bestehende gut strukturierte Hecke im planerischen Innenbereich, außerhalb der Satzungsfläche geöffnet werden. Um diesen Eingriff zu minimieren, sollen die adulten Heckenpflanzen behutsam auf dem Einbeziehungsgrundstück umgepflanzt werden. Im Übrigen sollen die mit der Satzung verbundenen zulässigen Eingriffe in Grünstrukturen entsprechend im Plangebiet durch Anlage von Ausstattungselementen wie Obstgehölze und Hecken gemindert werden.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### 2. Überörtliche und örtliche Planungen

#### Überörtliche Planungen

##### **Regionalplan**

Der Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Siegen / Kreis Olpe mit Stand November 2008 klassifiziert die Stadt Lennestadt im Regionalen Ordnungssystem als Mittelzentrum.

Der Ortsteil Kickenbach liegt an der B 236, einer überregionalen Verbindungsachse im Osten des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) der zentralen Ortschaft Altenhundem.

Die Ortslage Kickenbach ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Schutz der Landschaft – und landschaftsorientierter Erholung als Darstellungsüberlagerung gekennzeichnet.

Das Plangebiet Kickenbach liegt nach Darstellung des Regionalplans außerhalb eines allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) bzw. auch außerhalb von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung.

Das Vorhaben steht derzeit nicht erkennbar einem Ziel der Regionalplanung entgegen.

##### **Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsplan**

Die Ortslage Kickenbach ist Gegenstand der Darstellung der Festsetzungs- bzw. Entwicklungskarte der Landschaftsplanung im Kreis Olpe, im Landschaftsplan Nr. 2 „Elsper Senke–Lennebergland“ (Süd Blatt- Nr. 2 / 2).

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplans wird für den Einbeziehungsbereich der Satzung „Gebiet ohne Festsetzung“ ausgewiesen.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans wird für den Einbeziehungsbereich der Satzung „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ ausgewiesen.

Demnach ist für die Satzungserweiterung die nachhaltige, dauerhaft umweltgerechte Entwicklung der Ortsränder und der sie unmittelbar umgebenden Gebiete zu beachten.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

In der Planung wird der Entwicklungsvorgabe gefolgt, indem die nördlich vorhandenen Gehölzstrukturen vor unnötiger Inanspruchnahme geschützt werden.

Die Auswahl der Baufenstergometrie erfolgt dahingehend, dass der Eingriff in die adulten, gut strukturierten Gehölzstrukturen minimiert ist.

Außerdem werden die Eingriffe im Plangebiet durch die Anpflanzung zusätzlicher Obst- und Feldgehölze gemindert.

### **Naturdenkmäler**

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur, oder solche Flächen bis zu fünf Hektar Größe, sind von der Planung nicht betroffen.

### **Naturschutzgebiete**

Rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, sind von der Planung nicht betroffen.

### **Natura 2000- Gebiete / FFH- Gebiete**

Rechtsverbindlich festgesetzte Natura 2000 bzw. FFH- Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

### **Biotope**

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 – 7 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

### **Forst- und Landwirtschaft**

Wald- oder Forstflächen werden von der Planung nicht betroffen.

Der an das Plangebiet angrenzende Waldeigentümer hat der Durchführung des Ergänzungsverfahrens zugestimmt.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

Mit der Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen für die Futtermittelgewinnung in Anspruch genommen, die allerdings wegen geringer Größe und deren Hanglage keinen nennenswerten Beitrag zur ordentlichen landwirtschaftlichen Nutzung darstellen.

Die Entwicklung der Wohnbebauung an dieser Stelle mittels Anschluss an vorhandene Infrastrukturen stellt aus Sicht der Stadt Lennestadt - unter Berücksichtigung der erheblichen Nachfrage nach Baugrund und schlechter landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmöglichkeit der Fläche - die bessere Bodennutzung im Einbeziehungsbereich dar.

Damit kann flächenverbrauchenden Entwicklungen an anderer Stelle auf der grünen Wiese entgegengewirkt werden. Dem Gebot nach § 1a BauGB - mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen -, wird mittels „Nachverdichtung“ an vorhandener Infrastruktur gefolgt.

### **Böden / Gewässer / Wasserschutzgebiete / Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz BRPH**

#### **Böden**

Aus dem Onlineangebot des Geoportals NRW sind Erkenntnisse zur Bodeneinheit, Bodentyp, Grundwasserstufe, Staunässe abrufbar.

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um den Bodentyp Pseudogley-Braunerde und Bodenartengruppe schluffiger Lehm beim Oberboden.

Die Böden haben keine Bewertung hinsichtlich deren Schutzwürdigkeit.

Als Auswertung für Baumaßnahmen besteht bei den vorliegenden Böden nur eine ungeeignete Versickerungswirkung für Niederschlagswässer, die Plangebietsfläche ist mit mittlerer bis hoher Staunässegefahr gekennzeichnet.

Zur Versickerung von anfallenden Niederschlagswässern wird die Anlage von Mulden-Rigolen-Systemen als Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung empfohlen. Allerdings ist in der Örtlichkeit die besondere Hanglage zu berücksichtigen, wonach für die Staunässebildung an talwärts liegenden Grundstücken Vorsorge zu tragen ist.

#### **Gewässer**



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend befinden sich weder offene noch verrohrte Gewässer. Südlich des Plangebietes, auf der südlichen Seite der Fredeburger Straße befindet sich die „Lenne“ als Fließgewässer. Zwischen dem Plangebiet (300 m NHN) am Hang und der talwärts liegenden Lenne (285 NHN) besteht ein durchschnittlicher Höhenunterschied von ca. 15 m.

### Wasserschutzgebiete

Das zu überplanende Gebiet liegt in keinem fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet.

### Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz BRPH

Seit August 2021 gelten für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet die Ziele und Grundsätze der Raumordnungsplanung des Bundes gemäß Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH). Dafür sind u.a. bei Planungen der Siedlungsentwicklung gemäß Ziel I.1.1 des BRPH die Risiken von Hochwässern und gemäß Ziel I.2.1 des BRPH die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer durch Starkregen nach Maßgabe bei öffentlichen Stellen verfügbarer Daten zu prüfen.

Aus dem Onlineangebot des Geoportals NRW sind Erkenntnisse auf Grundlagenkarte eines digitalen Geländemodells zu der Relevanz des Plangebietes (Hügel und Mulden) im Änderungsbereich für resultierende Wasserhöhen bei extremen bzw. seltenen Regenereignissen sowie die daraus sich ergebenden Fließgeschwindigkeiten für extreme bzw. seltene Regenereignisse abrufbar.

Der Planbereich hat wegen seiner erhöhten topografischen Lage im Stadtgebiet und bisherigen unversiegelten Flächen derzeit keine Relevanz für die Bildung von Wasserhöhen im Umfeld oder Einfluss auf eine Erhöhung von Abflussgeschwindigkeiten von Wasserhöhen.

In Folge der schweren Hochwasserereignisse im Juli 2021 wurde in Nordrhein-Westfalen als Beitrag für den länderübergreifenden Hochwasserschutz und zur Bewertung der Auswirkungen



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

gen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse das Hochwasserrisikomanagement installiert. Dazu ist beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen das Onlineangebot „Flussgebiete NRW“ entwickelt worden.

Dort sind online Hochwassergefahrenkarten gegliedert nach Starkregenereignissen gebietsbezogen für unterschiedliche Starkregenereignisse abrufbar:

- HQ häufig, - HQ 100 und - HQ extrem

Das Plangebiet ist bezüglich HQ extrem Hochwassergefahrenkarten (Lenne System 2766) und Hochwasserrisikokarte (Lenne System 2766) ohne Darstellung bzw. Kennzeichnung.

Das Plangebiet hat demnach selbst bei Starkregenereignis HQ extrem zurzeit weder als Puffer- noch als Retentionsraum Relevanz für das Hochwasserrisikomanagement bzw. in Folge des Klimawandels auf Hochwasserereignisse im Plangebiet oder an anderer Stelle.

Neben dem Hochwasserrisikomanagement sind zusätzlich bei Planungen der Siedlungsentwicklung gemäß Ziel II.1.3 des BRPH die Betroffenheit schutzwürdiger, klimarelevanter Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen zu prüfen.

Gemäß Darstellung der großmaßstäblichen Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen (BK 50), liegen am Plangebiet keine schutzwürdigen klimarelevanten Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen vor.

Das Vorhandensein schutzwürdiger, klimarelevanter Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Ziel I.1.1 des BRPH, die Risiken von Hochwässern als Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer bei Starkregen nach Maßgabe bei öffentlichen Stellen verfügbarer Daten zu prüfen, ist in diesem Satzungsverfahren frühzeitig berücksichtigt worden. Für die Planung ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen.



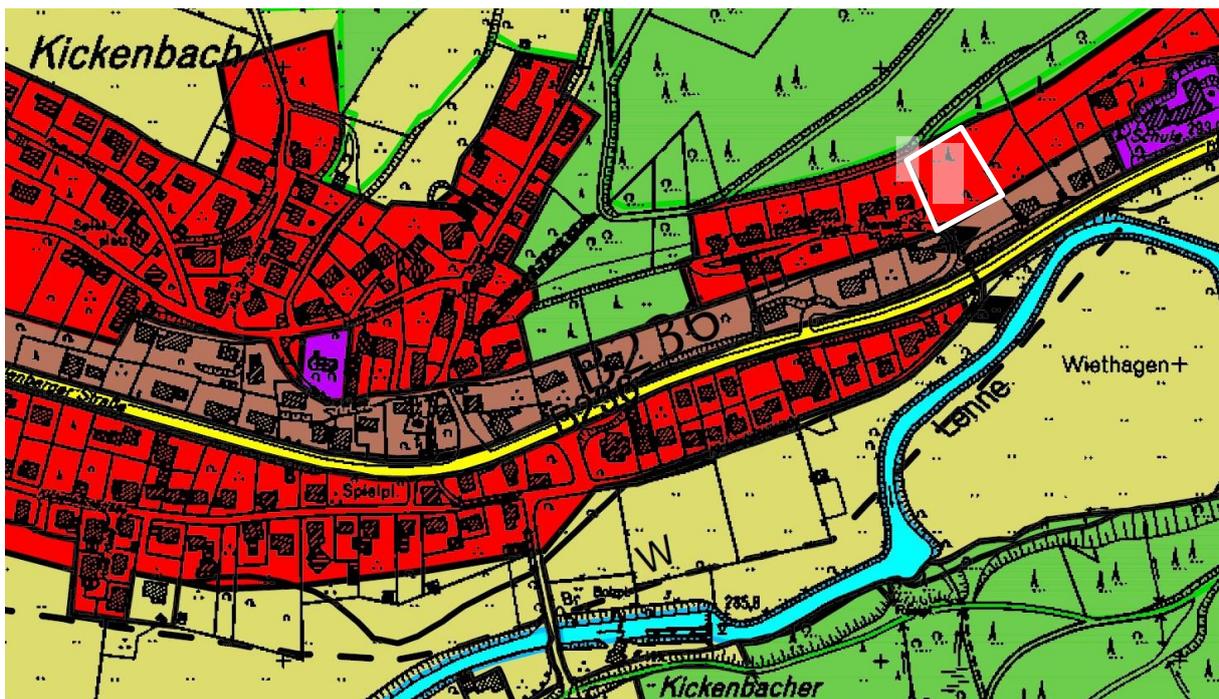
## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

Ziel II.1.3 des BRPH die Betroffenheit schutzwürdiger, klimarelevanter Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen zu prüfen, ist in diesem Satzungsverfahren frühzeitig berücksichtigt worden. Für die Planung ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen.

### Örtliche Planungen

#### **Flächennutzungsplan Lennestadt**

Der seit April 2003 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt stellt die Einbeziehungsflächen bereits als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB dar. Die genaue weiß umrandete Abgrenzung ist in dem nachstehenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan ersichtlich.



Der Flächennutzungsplan muss nicht angepasst werden. Weitere Planungen sind nicht zu besorgen. Die Satzungsänderung erfolgt aus der Darstellung des Flächennutzungsplans.

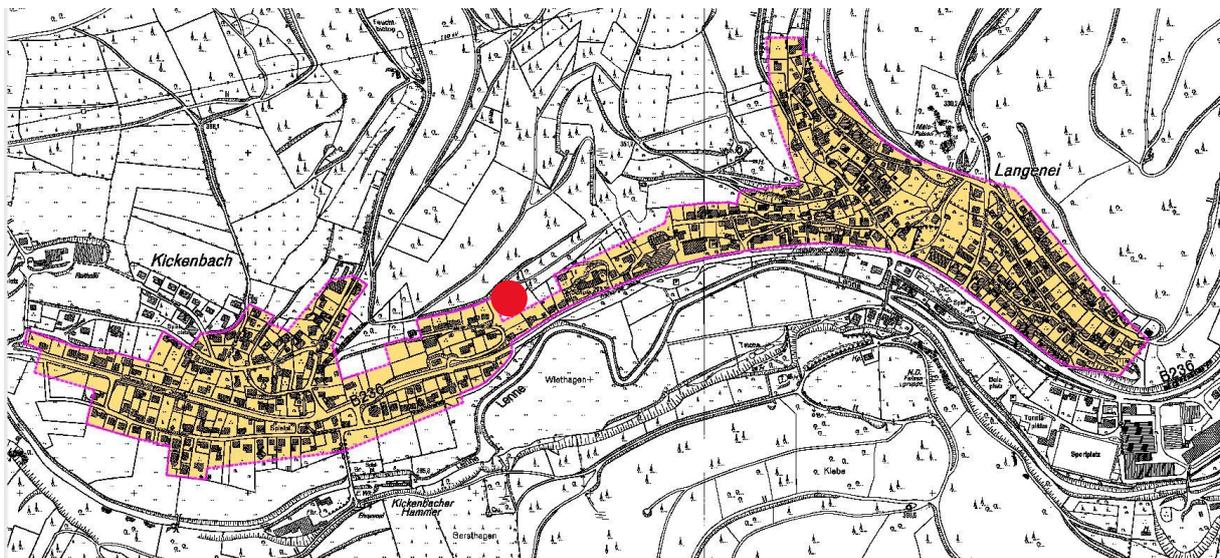


## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### Innenbereichssatzung

Für den Ort Kickenbach – Langenei wurde durch die Stadt Lennestadt als eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB aufgestellt.

Ein Auszug aus der Innenbereichssatzung mit rot umrandeten Geltungsbereich der Erweiterungsfläche ist in dem nachstehenden Planauszug einzusehen.



### Bestehendes Planungsrecht

Die Einbeziehungsgrundstücke befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits vorbereitend als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Erschließung ist gesichert.

Sonstige öffentliche Belange, die der Einbeziehung entgegenstehen, sind derzeit nicht bekannt.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### Beschreibung des Plangebiets

#### Lage

Der Ort Kickenbach liegt direkt an der B 236 in dem Teilabschnitt, der von Altenhudem nach Schmalleberg führt.

#### Naturräumlicher Bestand, Artenerhebung

Das Plangebiet liegt im Naturparkraum Südsauerländer Rothaarvorhöhen und dort im Lennetal mit begleitenden Waldhängen.



Nach eingehender Plangebietsuntersuchung werden folgende Ausstattungsmerkmale festgestellt:

Voll versiegelte Wohnbaufläche

Artenreiche, z.T. adulte Feldgehölze



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

Im Gelände befindet sich eine Trockenmauer, die Stützfunktion beim Abfangen von verschiedenen hängigen Geländehöhen einnimmt.



Diese ist flankiert von solitären Feldgehölzen (Eichen). Der Zustand der Mauer ist stark verwittert und erheblich von Moosen und Gräsern bewachsen.

Am südlichen Zugangsbereich zum Plangebiet und entlang der gesamten Westgrenze des abgegrenzten Plangebiets liegt im planungsrechtlichen Innenbereich, außerhalb des Geltungsbereiches dieser Einbeziehungssatzung, eine gut strukturierte Hecke aus z.T. adulten Feldgehölzen.

Dem gesamten übrigen Plangebiet ist der Lebensraumtyp „artenarme Fettweide“ zuzuordnen.

Bei der geplanten Satzungserweiterung und einer damit einher gehenden Überbauung des Plangebietes soll schonend mit den vorgenannten Plangebietsstrukturen umgegangen und im Idealfall Eingriffe auf das notwendigste Minimalmaß reduziert werden.

Unvermeidbare Eingriffe in die Ausstattungsmerkmale sind durch Minderungsmaßnahmen im Plangebiet, wie Ersatzpflanzung von Obst- oder Feldgehölzen und Anlage von artenreichen Hecken zu mindern.



**Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt  
für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

Mit der Planung verbundene erheblich nachteilige Eingriffe sind überwiegend in den Lebensraumtyp „artenarme Fettweide“ zu erwarten.

Ein anteiliger Erhalt des Lebensraumtypen Fettweide z.B. als öffentliche oder private Grünfläche ist aufgrund der Zuschnitte der Erschließung und der überbaubaren Flächen nicht zielführend und wird daher nicht weiter betrachtet.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### 3. Rechtliche Wirkung

Die Ergänzungssatzung stellt die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sicher. Die Festlegung der Grenzen des Bebauungszusammenhanges gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB besitzt deklaratorische Bedeutung. Innerhalb des Ergänzungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

Die Ergänzungssatzung stellt sicher, dass Vorhaben im Geltungsbereich nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Die weiteren Fragen, ob sich ein Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, einfügt,

- die Erschließung gesichert ist
- die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind
- das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird,

ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

§ 34 Abs. 2 BauGB bestimmt: Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art alleine danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung in dem Gebiet allgemein zulässig wäre. Sowohl § 34 Abs. 1 BauGB als auch § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 BauNVO betreffend „Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen“ verbieten dann die Zulassung eines Vorhabens, das an sich innerhalb des vorgezogenen Rahmens liegt bzw. nach dem Katalog der BauNVO zulässig wäre, wenn dieses nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widerspräche, d.h. die gebotene Rücksichtnahme auf seine Umgebung vermissen lässt. Dieses Gebot der Rücksichtnahme ist im Begriff des „Einfügens“ bzw. in der Verweisung auf die BauNVO in § 34 Abs. 2 BauGB enthalten.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### **Verkehr**

Das Plangebiet liegt in Kickenbach, an der Maria-Theresia-Str. Diese Wohngebietserschließungsanlage bindet auf der überregionalen Verbindungsachse B 236 (Fredeburger Straße) ein. Mit dieser Anbindung besteht Zugang zu den Bundesautobahnen nördlich und südlich des Sauerlands.

Eine unzulässige Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder sonstige Verkehrskonflikte werden mit der Planung nicht erwartet.

Es besteht über ÖPNV- Haltestellen in den Ortslagen Kickenbach, Ohl und Langenei Anschluss an das Nahverkehrsnetz Lennestadt.

Die planinterne Erschließung ist über die bereits vorhandene gepflasterte, öffentliche Straße „Maria-Theresia-Straße“ gesichert. Eine weitere Planung hierzu ist nicht erforderlich.

### **Ver- und Entsorgung**

#### Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Lennestadt.

Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Gebietes mit Wasser ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke sichergestellt.

#### Löschwasserversorgung

Die Stadtwerke Lennestadt haben Messung eines Hydranten in einem Radius unter 300 m im Bereich Maria-Theresia-Straße / Fredeburger Straße vorgenommen. Die Löschwasserversorgung ist gesichert.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### Entwässerungssystem

#### Abwasser

Gemäß Zentraler Abwasserplanung ZAP wird das Baugebiet an der Marie-Theresia-Straße im Mischsystem entsorgt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den städtischen Mischwasserkanal.

#### Niederschlagswasserbeseitigung

Als Auswertung des Onlineangebots des Geoportals NRW September 2022 besteht für Baumaßnahmen bei den vorliegenden Böden im Plangebiet nur eine ungeeignete Versickerungswirkung für Niederschlagswässer.

Deswegen wird auf die Ergebnisse des hydrologischen Gutachtens Dr. B. Reissner, Olpe 2005 zum Bebauungsplangebiet „Maria-Theresia-Straße“ Langenei der Stadt Lennestadt verwiesen, welches in 2004 / 2005 Gegenstand städtebaulicher Planungen der Stadt war. Die damals geplante Baugebietsentwicklung mit 13 Wohnhäusern wurde eingestellt. Das Planverfahren wurde mittlerweile ohne Rechtskraft aufgehoben. Im Plangebiet haben seit der Durchführung des hydrologischen Gutachtens durch Dr. Reissner keine baulichen Bodenveränderungen stattgefunden. Die 2005 ermittelten Erkenntnisse zur Bodenzusammensetzung sowie Versickerungsversuche im Gelände sind daher bis heute aktuell.

Für das hier zu untersuchende Plangebiet der Erweiterungssatzung sind die Ergebnisse der damals durchgeführten Rammkernsondierungen bzw. Versickerungspunkte DPV2 und DPV3 lagemäßig maßgebend. Die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Versickerungsmessungen ist dem zitierten hydrologischen Bericht zu entnehmen.

Die gutachterliche Bewertung und Empfehlung zur Behandlung des Niederschlagwassers wird wie folgt angegeben:

...“gemäß den Vorgaben des ministerialen Runderlasses des MURL ist eine Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes vom 18.5.1995 möglich. Im Runderlass des MURL wird ein Durchlässigkeitsbeiwert ( $K_f$  – Wert) von  $> 5 \cdot 10^{-6}$  m/s angegeben, damit eine ausreichende Sickerleistung erzielt wird.

Nach Auswertung der Versickerungsversuche hat sich gezeigt, dass im Untersuchungsgebiet ausreichende Durchlässigkeiten gegeben sind.“ ....



## **Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

Zur Versickerung von anfallenden Niederschlagswässern über die belebte Bodenzone wird die Anlage von Mulden im hängigen Gelände als Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung empfohlen.

Wegen der topografischen Lage des Einbeziehungsgebietes wird auf die Vermeidung von Staunässegefahr und Abwehr von Schäden an talwärts liegenden Grundstücken hingewiesen.

Gemäß Zentraler Abwasserplanung ZAP wird das Baugebiet an der Marie-Theresia-Straße im Mischsystem entsorgt. Der Anschluss- und Benutzungszwang bei Niederschlagswassermengen wird für den Einziehungsbereich der Satzung aufgehoben.

Die anfallenden Niederschlagswassermengen sollen auf den jeweiligen Grundstücken schadlos über die belebte Bodenzone versickert werden.

### Abfallbeseitigung:

Die Abfallbeseitigung erfolgt auf Basis der Satzung über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung – in der Stadt Lennestadt.

### Telekommunikation:

Die Versorgung mit Telekommunikation erfolgt durch die Deutsche Telekom AG, Teilniederlassung Netphen.

### Stromversorgung:

Die Stromversorgung erfolgt durch die RWE Energie AG, Regionalversorgung EW Siegerland.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### 4. Eingriffsregelungen und Artenschutz

Bei Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ergänzend die Vorschriften des § 1a Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1a anzuwenden. Durch das Ingenieurbüro Baurechtsservice, Aachen wurden im Sommer 2022 innerhalb des Plangebietes folgende Ausstattungsmerkmale festgestellt und die zugrundeliegenden Flächengrößen über Luftbilddauswertung digital ermittelt.

- Wohnbebauung mit versiegelten Freiflächen an südlicher Plangrenze 81 m<sup>2</sup>
- gut strukturierte Feldgehölze an nördlicher Plangrenze 590 m<sup>2</sup>
- Vermooste, mit Gräsern bewachsene Trockenmauer zentrales Plangebiet 80 m<sup>2</sup>
- artenarme Fettweide 2.068 m<sup>2</sup>

Gemäß des geometrischen Entwurfs (Baufensterfestsetzung – siehe Satzungsplan B) werden hauptsächlich Eingriffe in den Lebensraumtyp artenarme Fettweide. Die anderen Ausstattungsmerkmale werden zwecks Eingriffsminimierung durch Plangeometrie bzw. durch die Festsetzungen § 3 A - C der Satzung geschützt.

#### A) Flächenanteile vor der Bebauung

Nr.	Fläche	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	81	Bestand Wohnbebauung mit versiegelter Freifläche	0	0
2	590	gut strukturierte Feldgehölze	6	3.539,16
3	80	Vermooste, mit Gräsern bewachsene Trockenmauer	5	399,30
4	2.068	artenarme Fettweide	3	6.204,48
	2819			
<b>A) Biotoppunkte gesamt:</b>				<b>10.142,94</b>



**Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt  
für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

**B) Flächenanteile nach geplanter Bebauung**

Nr.	Fläche	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	81	Bestand Wohnbebauung mit versiegelter Freifläche	0	0
2	590	gut strukturierte Feldgehölze / Erhaltungsfestsetzung	6	3.539,16
3	80	Vermooste, mit Gräsern bewachsene Trockenmauer mit Erhaltungsfestsetzung	5	399,30
4a	638	Bebauung versiegelte Grundfläche (1595,5 m <sup>2</sup> x 0,4) mit nachgeschalteter Versickerung	1	638,00
4b	957	(1595,5 m <sup>2</sup> x 0,6) Ziergärten, strukturreich (gärtnerische Anlage= städtebaulicher Vertrag bzw. Baugenehmigung) ohne Hecke und ohne Bäume	3	2.871,00
5	29	gut strukturierte Hecke / Anpflanzungsfestsetzung	5	147,25
6	444	Streuobstwiese in Verbund mit Feldgehölzen	6	2.665,98

2.819

<b>B) Biotoppunkte gesamt:</b>	<b>10.260,69</b>
--------------------------------	------------------

<b>C) Gesamtdifferenz vor und nach der Umsetzung der Bebauung</b>
---

A) Gesamtwert	10.142,94
B) Gesamtwert	10.260,69

<b>C) Differenz:</b>	<b>117,75</b>
----------------------	---------------

**Biotopwertberechnung**

Mit der vorliegenden Grünplanung im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung werden Eingriffe durch Erhaltungsfestsetzungen minimiert. Zusätzlich ist die Anlage einer gut strukturierten Hecke und einer Streuobstwiese durch Festsetzung im Satzungstext gesichert.

Mit der Satzung verbleibt keine negative Biotopwertermittlung der Fläche vor und nach Umsetzung der Planung.

Mit der Ergänzungssatzung sind keine dauerhaft nachteiligen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.



**Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt  
für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

**Überschlägige Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß Anlage 2 zum BauGB  
Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf  
Anlage 2 Bezug genommen wird.

Auswirkung		=	Prüfung
Nein	Ja		Art der Auswirkung

**1,0 Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf**

1,1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	X		Keine Auswirkung
1,2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	X		Keine Auswirkung
1,3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	X		Keine Auswirkung
1,4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	X		Keine Auswirkung
1,5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	X		Keine Auswirkung

**2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf**

2,1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;		X	Irreversible Eingriffe in artenarmes Grünland, dauerhafte Benutzung
2,2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	X		Keine Auswirkung
2,3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	X		Keine Auswirkung
2,4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;		X	Der Einbeziehungsbe- reich umfasst 2.819 m²



**Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt  
für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

2,5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	X		Keine Auswirkung
2,6	folgende Gebiete:			
2,6,1	im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete,	X		Keine Auswirkung
2,6,2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	X		Keine Auswirkung
2,6,3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	X		Keine Auswirkung
2,6,4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	X		Keine Auswirkung
2,6,5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	X		Keine Auswirkung
2,6,6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,	X		Keine Auswirkung
2,6,7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	X		Keine Auswirkung
2,6,8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	X		Keine Auswirkung
2,6,9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	X		Keine Auswirkung



**Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt  
für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

### Zusammenfassung der überschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfung

Belang Nr.	Inhalt	Maßnahmen / Prüfung
2.1 / 2.4	Mit der Planung wird der irreversible Eingriff in artenarmes Grünland auf 2.819 m <sup>2</sup> dauerhaft ermöglicht.	Um die potenziellen dauerhaften nachteiligen Eingriffe in Grünland zu minimieren, wurde die Planung um Erhaltungsfestsetzungen § 3 A – C ergänzt. Zusätzlich ist entlang der Westgrenze die vorhandene Heckenstruktur einreihig zu erweitern. Es verbleibt kein Eingriffsdefizit mit Anlage der festgesetzten Streuobstwiese.

### Artenschutz

#### Gesetzliche Vorgaben

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen“.

Nicht der Abwägung zugänglich sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote zu prüfen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie als Regelungen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen enthalten sind.

Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

Die Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010) sind im Verfahren beachtlich.

### Datengrundlage und durchgeführte Prüfungen

Das Büro Baurechtsservice, Aachen hat die Stufe I (Vorprüfung) im Sommer 2022 durchgeführt. Dazu fand eine Ortsbegehung im August 2022 statt. Außerdem wurden die Informationen der zur Verfügung stehenden Onlineangebote

- MUNLV (Flussgebiete NRW, geschützte Arten NRW)
- Geoportal NRW (Geobasisdaten)
- GeoShop Südwestfalen sowie
- Luftbilder und
- Sonstige Planungen der Stadt Lennestadt

ausgewertet.

Es wurde anhand der ökologischen Ausstattungsmerkmalen ermittelt, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wurde wie folgt vorgegangen.

Aus dem Onlineangebot des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wurden die Listen der planungsrelevanten, i. d. R. streng geschützten Arten für den Messtischblatt- Quadranten 4 im Messtischblatt 4814 (Lennestadt) gesichtet.

Planungsrelevant sind alle wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.

Die relevanten Arten werden hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG überprüft.

Für die artenschutzrechtliche Abhandlung wurde innerhalb des Eingriffsbereiches eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen durchgeführt. Dazu wurde das Gelände am 26.08.2022 in Augenschein genommen. Zur Informationsgewinnung wurden weiterhin die



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

LANUV-Informationssysteme, Schutzgebietskarten sowie Luftbilder und Erkenntnisse anderer städtebaulicher Projekte der Stadt Lennestadt ausgewertet.

Um die mögliche Betroffenheit potenzieller planungsrelevanter Arten abschätzen zu können, werden deren Ansprüche an ihren Lebensraum- und Jagdhabitats im Verhältnis zu den vorliegenden ökologischen Ausstattungsmerkmalen des Einbeziehungsbereiches bewertet.

### **Ökologische Ausstattungsmerkmale des Untersuchungsgebiets**

Stadt Lennestadt, Gemarkung Altenhundem, Flur 7, Flurstück 469 tlw..

Auf der einbezogenen Fläche wird Baurecht für 2 Einzelhäuser oder 4 Doppelhaushälften begründet. Die Erschließung der Bauflächen erfolgt unmittelbar durch Anschluss an die Maria-Theresia-Straße. Der Ergänzungsbereich umfasst 2.819 m<sup>2</sup> Fläche des planungsrechtlichen Außenbereichs.

Durch das Ingenieurbüro Baurechtsservice, Aachen wurden im Sommer 2022 innerhalb des Plangebietes folgende Ausstattungsmerkmale festgestellt und die zugrundeliegenden Flächengrößen über Luftbilddauswertung digital ermittelt.

- Wohnbebauung mit versiegelten Freiflächen an südlicher Plangrenze 81 m<sup>2</sup>
- gut strukturierte Feldgehölze an nördlicher Plangrenze 590 m<sup>2</sup>
- Vermooste, mit Gräsern bewachsene Trockenmauer zentrales Plangebiet 80 m<sup>2</sup>
- artenarme Fettweide 2.068 m<sup>2</sup>

Die Feldgehölze weisen einige Astlöcher auf, Hinweise auf eine Besiedlung sind jedoch nicht gefunden worden.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet der Ergänzungssatzung nicht anzutreffen. Landschaftsschutzgebiete, Gewässer, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparke oder sonstige Schutzgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung sind im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld nicht anzutreffen.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### **Festsetzungen der Ergänzungssatzung**

Um die potenziellen dauerhaften nachteiligen Eingriffe in das Plangebiet zu minimieren, wurde die Planung um die Erhaltungsfestsetzungen § 3 A – C der Satzung ergänzt.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen werden mit ausreichendem Puffer für deren Traufbereich vor jeglicher baulicher Inanspruchnahme geschützt.

Die sich im Gelände befindende Trockenmauer, welche Stützfunktion beim Abfangen von verschiedenen hängigen Geländehöhen einnimmt, wird ebenfalls in deren Lage geschützt. Die Mauer sowie die flankierenden solitären Feldgehölzen (Eichen) werden vor Inanspruchnahme durch die genannten Festsetzungen geschützt.

Der Zustand der Mauer ist stark verwittert und erheblich von Moosen und Gräsern bewachsen. Aus Gründen der Geländestabilität und potenzieller Habitat Eigenschaft der Trockenmauer für z.B. Reptilien wird in der Planzeichnung nachrichtlich die Lage der Stützmauer gekennzeichnet und talseits ein Puffer von mindestens 1 Meter vor dem Mauerwerk durch Erhaltungsfestsetzung freigehalten, womit Reptilien weiterhin ein Jagdhabitat für Insekten etc. gesichert bleibt. Zusätzlich ist entlang der Westgrenze des Plangebietes die vorhandene Heckenstruktur einreihig zu erweitern.

In den gemäß § 34 Absatz 4, Satz 1 Nr. 3, 1 und 2 BauGB einbezogenen Flächen ist nur die Errichtung von Wohngebäuden zulässig.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4814 Lennestadt

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Hald - Haldden, Aufschüttungen.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	KIGehoeel	Gebaeu	FettW	Hald
<b>Wissenschaftlicher Name</b>		<b>Deutscher Name</b>					
<b>Säugetiere</b>							
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu			
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	(Na)	
<b>Vögel</b>							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		(Na)	(Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	FoRu			FoRu
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!	(Na)	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu!	Na	(Na)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)	FoRu!	Na	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	FoRu!		(Na)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	(Na)	
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(Na)	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	(Na)	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	Na
<b>Reptilien</b>							
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu		FoRu

\* Nachweis oder Brutvorkommen ab 2000 vorhanden/bekannt

\*\* Erhaltungszustand in NRW (KON)

**G** = günstig

**U** = ungünstig (auf-/absteigende Tendenz)

**S** = schlecht



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### Legende der Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Für das Plangebiet ist das durch die Bebauung möglicherweise entstehende Konfliktpotential für die Säugetiere und Fledermäuse, Vögel und Reptilien zu beschreiben.

### Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz

#### Säugetiere

Haselmaus (Angaben gemäß <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>)

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf Gebüsch reichen Lichtungen und Kahlschlägen. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen sie in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel.

Artenschutzmaßnahmen Haselmaus (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>)

Ruhestätte: Die Ruhestätte entspricht der Fortpflanzungsstätte; die Ruhestätte umfasst dabei mindestens die Schlafnester der Haselmaus (KOMMISSION 2007, S. 47). Für den Winterschlaf nutzen Haselmäuse i.d.R. kugelförmige Nester nahe der Bodenoberfläche oder vorhandene Verstecke in Bodennähe, selten Nistkästen. Da die Ruhestätten (Schlafnester) sehr versteckt innerhalb des auch im Sommer genutzten Aktionsraumes angelegt



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

werden, muss der sommerliche Aktionsraum zur Abgrenzung der geschützten FoRu angehalten werden. Die potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Haselmaus werden im Satzungsgebiet durch Erhaltungsfestsetzung der dafür geeigneten Gehölzstrukturen gesichert. Bei Beachtung verschiedener Zeitfenster für a) Fäll- oder Entbuschungsmaßnahmen sowie b) Stubbenrodungen ist die Einhaltung des Tötungsverbots möglich.

Daher dürfen Eingriffe in potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungshabitate nur in dem Zeitfenster mit den geringsten Beeinträchtigungen durchgeführt werden.

### Hinweis zum Artenschutz:

Die oberirdische Beseitigung von Gehölzen sollte analog der im BNatSchG genannten Sperrfristen ab 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Vor der Fällung von Baumhöhlen tragenden Bäumen sind (endoskopische) Kontrollen durchzuführen. Das Roden der Stubben hat erst nach Abschluss der Winterruhe ca. im Mai zu erfolgen. Vertiefende Ausführungen sowie die lokale Verortung von Präventivmaßnahmen können erst auf Basis konkretisierter Planungen erfolgen.

### **Fledermausarten**

Auf dem Messtischblatt sind 2 Fledermausarten gelistet. Für beide Arten stellt der Planungsraum weder Sommer- noch Winterquartier dar.

Der Planungsraum wird als potenzielles Nahrungshabitat gelistet.

Die Zwergfledermaus kann die angegebenen Ausstattungsmerkmale des Plangebietes als Jagdrevier annehmen. Sie gilt in NRW als nicht sehr stark gefährdet. Die besonderen Ausstattungsmerkmale im Plangebiet werden überwiegend durch Festsetzungen geschützt. Ein potenzieller Jagdhabitatverlust in erheblichem Ausmaß muss für die genannten Fledermausarten nicht erwartet werden, da ausreichend Jagdhabitate im näheren Umfeld zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße sind für die im Plangebiet vorhandenen Populationen der Fledermausarten keine negativen Auswirkungen zu erwarten.



**Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt  
für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

**Vögel**

Für folgende Arten fehlen im Planungsgebiet bestimmte Strukturen zur optimalen Habitatausbildung wie Gebüsche, Sitzwarten, ausreichend hohe und alte Gehölze für Bruthöhlen und Horste, Deckung, Feuchtgebiete, Gebäude etc.:

Habicht

Sperber

Baumpieper

Waldohreule

Uhu

Mäusebussard

Bluthänfling

Mehlschwalbe

Schwarzspecht

Turmfalke

Rauchschwalbe

Neuntöter

Gartenrohrschwanz

Grauspecht

Waldschnepfe

Waldkauz

Star

Auf eine Einzelfallprüfung der gelisteten Arten, welche in den durch Festsetzung geschützten Habitatstrukturen potenziell nisten und Nahrung finden könnten, wird verzichtet, da die meisten Arten auch im näheren Umkreis zum Plangebiet vorhanden sind und sie aufgrund der gleichgearteten Naturausstattung des Umfeldes dem Vorhaben kleinräumig ausweichen können. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden daher nicht erwartet für:

Baumpieper

Waldohreule



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

Bluthänfling  
Mehlschwalbe  
Rauchschwalbe  
Gartenrohrschwanz  
Grauspecht  
Waldschnepfe  
Star

Den aufgelisteten Vogelarten dient die artenreiche naturräumliche Ausstattung der näheren Umgebung des Plangebietes sowie die plangebietsinternen Ausstattungsmerkmale. Mit Umsetzung der potenziellen Bebauung im Zusammenhang mit dieser Erweiterungssatzung werden keine Beeinträchtigungen der Lebensräume- oder Jagdhabitats der genannten Vogelarten erwartet. Dafür wurden in der Planung erhebliche Eingriffsminderungsmaßnahmen, Erhaltungsfestsetzungen oder Anpflanzvorschriften aufgenommen.

Der Hinweis zum Artenschutz bei der oberirdischen Beseitigung von Gehölzen sollte analog der im BNatSchG genannten Sperrfristen ab 01. Oktober bis Ende Februar auch zum Schutz der potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten eingehalten werden.

### **Reptilien**

Schlingnatter (Angaben gemäß <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>)

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekun-



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

där nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Schlingnattern ab Ende März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf. Im Herbst werden ab Anfang Oktober die Winterquartiere wieder aufgesucht. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt. Dabei zeigt sie eine geringe Mobilität mit maximalen Aktionsdistanzen im Sommer von unter 480 m. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. In Lennestadt wurden Schlingnattern bisher vor allem im Bahnbereich gesichtet/nachgewiesen.

Für die Schlingnatter fehlen im Plangebiet folgende Strukturen zur optimalen Habitatausbildung wie lockere und trockene Substrate bzw. Sandböden oder besonnte Hanglagen. Steinschutt und Felspartien wären ggfs. durch die vorhandene, verwittrte Trockenmauer gegeben, allerdings konnten dort keine Anzeichen für das Vorhandensein dieser Population während der durchgeführten Ortsbesichtigung aufgefunden werden.

Mit Umsetzung der potenziellen Bebauung im Zusammenhang mit dieser Erweiterungssatzung werden keine Beeinträchtigungen eines Lebensraums- oder Jagdhabitats der Schlingnatter erwartet. Die für Schlingnattern potenziell im Plangebiet geeigneten Lebensraumausstattungen wie die Trockenmauer und Freiflächen davor, werden durch Festsetzung in der Planung geschützt.

Mit Umsetzung der potenziellen Bebauung im Zusammenhang mit dieser Erweiterungssatzung werden keine Beeinträchtigungen der Lebensräume- oder Jagdhabitats für die Schlingnatter erwartet.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### **Nicht gelistete Arten**

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine Vegetationsstrukturen, die auf Lebensräume entweder nicht gelisteter planungsrelevanter Tierarten oder Tierarten anderer Schutzkategorien wie besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten hinweisen könnten.

Bedrohte Pflanzenarten wurden nicht erfasst.

### **Fazit**

Die geplante Ergänzungssatzung wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen führen.

Die Gesamtbetrachtung zeigt, dass für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB angeführten umweltrelevanten Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch Ortsbesichtigung wurde das Planungsgebiet auf Habitatstrukturen untersucht. Bei der Vorprüfung der gelisteten planungsrelevanten Arten konnte das Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden, da die gegebenen Habitatstrukturen nicht genügen, um diesen Arten geeigneten Lebensraum zu bieten. Die verbliebenen Tierarten benötigen durchweg Strukturen, die in dem gut durchgrüneten Bereich Kickenbach – Langenei von Lennestadt in ausreichender Qualität vorhanden sind. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Durchführung der Planung ist daher nicht zu befürchten.

Es liegen keine weiteren konkreten Hinweise auf bedeutende Vorkommen besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten vor.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden.



## **Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie (umgesetzt in § 44 BNatSchG) zu vermeiden.

Mit den Festsetzungen der Ergänzungssatzung wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot für baulich bedingte Eingriffe entsprochen. Weitere Maßnahmen sind daher z.Z. nicht erforderlich.

### **Zusammenfassung**

Das Untersuchungsgebiet der Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“ ist aufgrund seiner Strukturen als unproblematisch für Tier- und Pflanzengruppen einzustufen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population durch das Vorhaben verschlechtert.

Daher erfolgt keine Aufnahme in die artenschutzrechtliche Prüfung des Planverfahrens.



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

### 5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

#### **Denkmalschutz und Denkmalpflege:**

Baudenkmäler im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung von Kickenbach sind nicht vorhanden.

#### **Bodendenkmale:**

Innerhalb des Plangebietes werden keine Bodendenkmale vermutet. Die Hinweise zur Satzung sind beachtlich.

### 6. Hinweise

#### **Denkmalschutz**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur



## Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“

Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

### **Kampfmittel**

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

### **Artenschutz:**

Die oberirdische Beseitigung von Gehölzen soll analog der im BNatSchG genannten Sperrfristen nur zwischen 01. Oktober und Ende Februar erfolgen. Vor der Fällung von Baumhöhlen tragenden Bäumen sind (endoskopische) Kontrollen durchzuführen. Das Roden der Stubben hat erst nach Abschluss der Winterruhe ca. im Mai zu erfolgen. Vertiefende Ausführungen sowie die lokale Verortung von Präventivmaßnahmen sind auf Basis konkretisierter Planungen zu prüfen.



**Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt  
für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

**7. Verfahrensvermerke**

**Aufstellungsbeschluss**

(gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Aufstellungsbeschluss gefasst am 00.00.2022

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 Hauptsatzung:

Westfalenpost am  
Westfälische Rundschau am

Lennestadt,

Puspas  
Bürgermeister

**Vereinfachtes Verfahren**

(öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. §§ 13 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB)  
(Schreiben an Behörden gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. §§ 13 Nr. 3 und 4 Abs.2)

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung:

Westfalenpost am  
Westfälische Rundschau am

Auslegung vom 00.00.2022 bis 00.00.2022 (einschließlich)

Schreiben an Behörden am 00.00..2022  
und einer Fristsetzung bis zum 00.00.2022

Lennestadt,

Puspas  
Bürgermeister



**Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt  
für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

**Satzungsbeschluss**

(gemäß § 34 Abs. 6 BauGB)

Der Rat der Stadt Lennestadt hat die Ergänzungssatzung und die Begründung zur Satzung  
am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ beschlossen.

Lennestadt,

Puspas  
Bürgermeister

**Inkrafttreten der Ergänzungssatzung**

(gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung mit der Begründung so-  
wie Ort und Zeit der Bereithaltung zu jedermanns Einsicht erfolgte gemäß § 15 der Hauptsat-  
zung:

Westfalenpost am  
Westfälische Rundschau am  
Tag des Inkrafttretens am

Lennestadt,

Puspas  
Bürgermeister



**Begründung zur Ergänzungssatzung der Stadt Lennestadt  
für den Ortsteil Kickenbach „Maria-Theresia-Straße“**

Aufgestellt im Auftrag für die Stadt Lennestadt

Planungsbüro  
BAURECHTSERVICE

Aachen, November 2022

Dipl. Ing. Bauassessor  
Alexander von Frantzius